

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1879. (Ausgegeben und versendet am 25. August 1879.) Nr. 5.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Mai 1879,
betreffend die Höhe des Schulgeldes an den Staatsmittelschulen in Wien.
(Reichsgesetzblatt vom 28. Mai 1879, Nr. 70.)

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) wird die im §. 4 der Verordnung des Leiters des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 63) enthaltene Bestimmung über das Ausmaß des Schulgeldes an den Staatsmittelschulen in Wien dahin abgeändert, daß dasselbe vom Schuljahre 1879/80 ab mit dreißig (30) Gulden für die vier unteren und mit vierzig (40) Gulden für die höheren Classen festgestellt wird.

Stremayr m. p.

Gesetz vom 26. Mai 1879,
betreffend die Anwendung des §. 5 des Gesetzes vom 6. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 42)
zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses auf Fälle der Desinfection von Briefen.
(Reichsgesetzblatt vom 10. Juni 1879, Nr. 79.)

Zur Beseitigung von Zweifeln über die Anwendung des §. 5 des Gesetzes vom 6. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 42) zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses auf Fälle der Desinfection von Briefen finde Ich mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 6. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 42) zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses — wonach solche Vorschriften der Strafproceß-

ordnung, der Briefpostordnung und der Concursordnung, welche aus gebieterischen Rücksichten des öffentlichen Wohles von dem Verbote der Eröffnung von Briefen Ausnahmen feststellen, durch das erwähnte Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses nicht berührt werden und somit in Wirksamkeit zu bleiben haben — erstreckt sich auch auf solche gesetzliche Bestimmungen, durch welche bei drohender Einschleppung ansteckender Krankheiten die amtliche Eröffnung von Briefen zum ausschließlichen Zwecke ihrer Desinfection angeordnet wird.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Schönbrunn, am 26. Mai 1879.

Franz Joseph m. p.

Stremayr m. p.

Glaser m. p.

Im XXX. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 82 die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 30. Mai 1879, betreffend neue Bestimmungen über die Aufnahme von Praktikanten für den Staatsbaudienst, die Erlangung einer beföldeten Anstellung in demselben, und die Prüfung für den Staatsbaudienst, enthalten.

**Verordnung des Justizministeriums vom 27. Mai 1879,
betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Wadowice im Königreiche Galizien und
Lodomerien.**

(Reichsgesetzblatt vom 17. Juni 1879, Nr. 85.)

Mit Allerhöchster Genehmigung wird im Sprengel des Oberlandesgerichtes Krakau für den Gebietsumfang der Bezirksgerichte: Andrychau, Biala, Jordanów, Kalwarja, Kety, Maków, Milówka, Myslenice, Oswięcim, Saybusch, Slemien und Wadowice, welche aus dem Sprengel des Landesgerichtes Krakau ausgeschieden werden, auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) ein Kreisgericht mit dem Amtssitze zu Wadowice errichtet. Dieser Gerichtshof hat in seinem Sprengel auch die Handelsgerichtsbarkeit auszuüben.

Für die Stadt Wadowice und den Bezirk ihrer Umgebung mit dem Gebietsumfange des gegenwärtigen Bezirksgerichtes Wadowice wird ein städtisch-delegirtes Bezirksgericht in Wadowice zur Besorgung der einem solchen Bezirksgerichte obliegenden civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten bestellt, dagegen das dormalige Bezirksgericht in Wadowice aufgelassen.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit dieses Gerichtshofes und städtisch-delegirten Bezirksgerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gemacht werden wird, hat das Landesgericht in Krakau seine Amtsthätigkeit in Betreff der oberwähnten aus seinem Sprengel

ausgeschiedenen Bezirksgerichte, ferner das dormalige Bezirksgericht Wadowice seine Amtsthätigkeit einzustellen.

Der Gerichtsstand des Landesgerichtes Lemberg als Landtafelbehörde und des Landesgerichtes Krakau als Bergbehörde wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Glaser m. p.

Im XXXIV. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 93 das Gesetz vom 11. Juni 1879 enthalten, womit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die Beistellung der während des Friedenszustandes von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse geregelt wird.

Anschließend hieran sind im XXXV. Stück des Reichsgesetzblattes enthalten:

Unter Nr. 94 die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 1. Juli 1879 zur Durchführung des vorstehend bezeichneten Einquartierungsgesetzes, und

unter Nr. 95 die Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 1. Juli 1879, womit der auf Grund des §. 30 des Einquartierungsgesetzes (R. G. Bl. Nr. 93) festgesetzte Zinstarif und die Einreihung der Gemeinden in die zehn Zinsclassen dieses Tarifes verlautbart werden.

**Verordnung des Justizministeriums vom 14. Juni 1879,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Lucinico zu dem Sprengel des städtisch-
delegirten Bezirksgerichtes Görz.**

(Reichsgesetzblatt vom 2. Juli 1879, Nr. 97.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Lucinico aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Cormons ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Görz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1879 in Wirksamkeit.

Stremayr m. p.

Im XXXVII. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 100 die Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. Juli 1879 enthalten, betreffend das im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Centralstellen verfaßte Verzeichniß über die den anspruchsberechtigten Unterofficieren im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1872 vorbehaltenen Dienstposten, dann der Beamten- und sonstigen Stellen, bezüglich deren den Anspruchsberechtigten ein Vorzug eingeräumt ist.

Mit dem Statthaltereierlasse vom 29. März 1879, Z. 8689, M. Z. 91.708, wurden die Aenderungen in einigen Tarifansätzen der von der k. k. n. ö. Statthaltereie unterm 15. Mai 1877, Z. 11.648 erlassenen Taxe für Arzneien, welche für die in häuslicher Behandlung stehenden Armen auf Kosten des Fonds der drei Wiener Krankenhäuser und des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds verschrieben werden, bekannt gegeben. Dieselben haben vom 1. Jänner 1879 an Gültigkeit.

**Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthaltereie vom 9. April 1879,
Z. 10.833, M. Z. 102.594,**

den Instanzenzug bei Entziehung von Privatgeschäfts-Vermittlungsconcessionen betreffend.

Bei diesem Anlasse wird jedoch dem Magistrate eröffnet, daß das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 1. April l. J., Z. 993, ausgesprochen hat, daß die Norm für die Ertheilung und Entziehung von Privatgeschäfts-Vermittlungen in dem Staatsministerial-Erlasse vom 28. Februar 1863, Z. 2306 (h. o. Intimation vom 17. März 1863, Z. 9791) gegeben ist und hienach die Statthaltereie, von welcher die Verleihung ausgeht, auch als die zur Entziehung von Privatgeschäfts-Vermittlungsconcessionen competente Behörde anzusehen ist.

Der Magistrat wird daher beauftragt, künftighin vorkommenden Falls die Entziehung von Dienst- und überhaupt Privatgeschäfts-Vermittlungsconcessionen nicht wie bisher, selbst auszusprechen, sondern derlei Verhandlungsacten hieher zur Entscheidung in erster Instanz vorzulegen.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereie vom 13. April 1879, Z. 11.468,
M. Z. 105.073,**

die Ertheilung von Hausfirbewilligungen betreffend.

Es sind in neuester Zeit Fälle vorgekommen, daß einige Bezirkshauptmannschaften, beziehungsweise Magistrate Hausfirern, deren fester Wohnsitz außerhalb des Bereiches dieser Behörden gelegen ist, nach dem Erlöschen ihrer ursprünglichen, von der, nach dem Wohnsitz derselben zuständigen politischen Behörde ausgestellten Hausfirpässe, selbst ohne vorausgegangenem Einvernehmen mit dieser letzteren, neue Hausfirbewilligungen ertheilt haben.

Da ein derartiger Vorgang den Bestimmungen der §§. 5 und resp. 7 der 2. Alinea des §. 9 des kaiserlichen Patentens vom 4. September 1852 (N. G. Bl. Nr. 252), wornach zur Ausfolgung von Hausfirbewilligungen, beziehungsweise zur Verlängerung der Dauer derselben nur jene Behörden competent sind, in deren Bereiche der feste Wohnsitz des Hausfirpawerbers liegt, widerspricht und hiedurch auch in paßpolizeilicher Beziehung Unzukömmlichkeiten entstehen, überdies auch die Einbringung der Steuern von den Jahre lang außer der Heimat herumziehenden Hausfirern, wenn nicht unmöglich gemacht, so doch sehr erschwert wird, so hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 31. v. M., Z. 14.458, zur Anordnung veranlaßt gesehen, daß von Seite der Unterbehörden bei Ertheilung von Hausfirbewilligungen an Personen dieser Art, ein den obbezogenen gesetzlichen Bestimmungen conformer Vorgang beobachtet werde.

Ich fordere sonach den Magistrat auf, sich bei der Ausstellung von Hausfirpässen genau an die obcitirten gesetzlichen Bestimmungen zu halten.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1879, Z. 602, (intimirt mit Statthaltereierlaß vom 22. Mai 1879, Z. 16.411, M. Z. 135.010) an die Dynamit-Actien-Gesellschaft, vormals Alfred Nobel & Comp. in Hamburg, zu Handen der General-Repräsentanz für Oesterreich: Mahler und Eschenbacher, Wien, I. Wallfischgasse 4,

betreffend die Zulassung des Sprengmittels „Dynamit I“ zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehr.

Das k. k. Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium in Folge des von der bestandenen Sprengmittel-Firma Alfred Nobel & Comp. nunmehr „Dynamit-Actiengesellschaft, vorm. Alf. Nobel & Comp. in Hamburg“ durch die Herren Mahler und Eschenbacher gestellten Ansuchens und auf Grund der durch das k. k. technisch-administrative Militärcomité im Einvernehmen mit der k. k. technischen Hochschule in Wien vorgenommenen Prüfung und Begutachtung das von der genannten Firma schon bisher mit provisorischer Bewilligung erzeugte Sprengmittel Dynamit I bestehend aus:

Nitroglycerin	70 bis 76 %
Kieselguhr	30 „ 24 %

nunmehr im Sinne der Sprengmittel-Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68 innerhalb des im österreichischen Reichsrathe vertretenen Ländergebietes zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre, einschließlich des Eisenbahntransportes gegen genaue Beobachtung der bestehenden oder noch zu gewärtigenden Sicherheitsvorschriften und mit nachstehenden Bedingungen zuzulassen:

1. Auf das Dynamit I, welches in jener gegenwärtigen Zusammensetzung und Darstellung dem Staatsmonopole nicht unterliegt und auch nicht als Munition im Sinne des Waffenpatentes vom Jahre 1852 anzusehen ist, haben zunächst die Sicherheitsvorschriften der Sprengmittelverordnung vom Jahre 1877 Anwendung zu finden.

2. Für die Erzeugung ist im Allgemeinen eine Kieselguhr von genügender Saugfähigkeit anzuwenden, welche im Wesentlichen die Beschaffenheit der bei der commissionellen Untersuchung vorgelegenen Guhrmuster besitzen und insbesondere frei von Steintheilen (Quarzkörnchen) sein muß.

3. Soll Dynamit I mit höherem, jedoch niemals 76 % übersteigenden Nitroglycerin-gehalte erzeugt werden, so ist sich nur einer Guhr zu bedienen, welche noch keine zu starke mechanische Alternation erfahren hat; auch muß bei Durchmischung der Guhr mit dem Nitroglycerin die Guhr möglichst geschont werden, damit sie ihre Saugfähigkeit behalte.

4. Für die Herstellung von Dynamit I mit geringerem Nitroglycerin-gehalte (etwa 73 bis 70 %) kann die Saugfähigkeit einer besser saugenden Kieselguhr wohl durch einen jeweilig zu ermittelnden Zusatz von Federweiß (Specksteinpulver, Talkpulver) bis zu 3 % im Maximum unbedenklich herabgesetzt werden, doch hat sich die Fabriksleitung immer selbst davon zu überzeugen, daß das so entstehende Aufsaugemittel das Sprengöl unter allen praktisch in Betracht kommenden Umständen verlässlich festhalte und bleibt dieselbe für die Einhaltung der diesfalls durch den §. 34 der Sprengmittelverordnung gebotenen Vorsicht jedenfalls hafter.

In Betreff des Eisenbahntransportes sind die im §. 71 der Sprengmittelverordnung vorgeschriebenen Erfordernisse, nämlich:

- a) die genaue Bezeichnung, welche das Präparat, dessen Sorte, die Firma des Erzeugers und das Datum der Erzeugung zu enthalten hat,
- b) die ministerielle Transportbewilligung, und

c) die Plombenabdrücke in je 50 Exemplaren unmittelbar an das k. k. Handelsministerium zur Betheilung der Eisenbahnverwaltungen vorzulegen.

In Folge der gegenständlichen Zulassung des Dynamit I treten die für dessen Erzeugung und Absatz bisher bestandenen provisorischen Bewilligungen außer Kraft und Wirksamkeit.

Was endlich die von der genannten Firma gleichfalls erbetene Zulassung der beiden Sprengmittel Dynamit II und III betrifft, so wird die diesfällige Entscheidung in Folge des neuerlich gestellten Ansuchens, daß die Bezeichnung derselben wegen des dabei zur Verwendung beabsichtigten gelatinirten Dynamits in Gelatine-Dynamit Nr. I und II abgeändert werde und mit Rücksicht auf die dadurch nothwendig gewordene Amtshandlung, mit dem Bemerkten in Vorbehalt genommen, daß die Erzeugung der beiden Sprengmittel Dynamit II und III bis zur hierortigen Entscheidung über die vorerwähnten Aenderungen genau im Sinne der bisherigen provisorischen Bewilligungen stattzufinden habe.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 12. Mai 1879, Z. 14.082,
M. Z. 122.887,**

betreffend die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen bei dem Transporte armer Kranker und deren Begleiter auf österreichischen Bahnen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 26. April 1879, Z. 3124, aus Anlaß eines besonderen Falles mit Bezug auf die dortämtlichen Erlässe vom 6. März und 2. September 1877, Z. 2830 und 12.541 *) anher eröffnet, daß nach einer Mittheilung des

*) **Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 17. März 1877, Z. 7628,
M. Z. 174.080.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 6. März l. J., 2830, Folgendes anher eröffnet:

Anlässlich des Ansuchens eines Landesauschusses, damit für die von Gemeinden in die allgemeinen öffentlichen Kranken- oder Irrenanstalten abgestellten, oder von dort übernommenen Kranken und Reconvalescenten sammt der nöthigen Begleitung, auf Grund von Armuths- und Zuständigkeitszeugnissen in Fällen der ersten Art, und auf Grund einer mit Berufung auf diese Zeugnisse von der Verwaltung der Anstalt erfolgten Bestätigung in Fällen der zweiten Art, angemessene Fahrpreisnachlässe für den Transport auf Eisenbahnen zugestanden werden, wurde zufolge Mittheilung des k. k. Handelsministeriums vom 27. Februar d. J., Z. 5507, laut des dahin gelangten Berichtes der General-Direction der k. k. priv. Kaiser Franz Josefbahn als derzeit geschäftsführenden Direction der Eisenbahndirectoren-Conferenz, ddto. 19. Februar 1877 seitens der österreichischen Bahnverwaltungen der Beschluß gefaßt, armen Kranken bei deren Beförderung in die öffentlichen Kranken- oder Irrenanstalten, beziehungsweise Reconvalescenten bei deren Rückkehr in die Heimatsgemeinde, nach Maßgabe der einzelnen Fälle, sowie bisher Begünstigungen gewähren zu wollen, jedoch eine bindende Verpflichtung in dieser Hinsicht nicht zu übernehmen.

Hievon sind die Verwaltungen der Communal-Krankenanstalten in Wien zu verständigen.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 28. September 1877, Z. 27.518,
M. Z. 174.080.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 2. September l. J., Z. 12.541, Nachstehendes anher eröffnet:

Anlässlich eines speciellen Falles, wo bei Transportirung einer zahlungsunfähigen Irrennen aus einer Landes-Irrenanstalt in die andere, die mit dem hierortigen Erlasse vom 6. März 1877, Z. 2830, bekannt gegebene Eisenbahn-Fahrpreisermäßigung mit dem Bedeuten verweigert worden war, daß diese Begünstigung nur für die Gemeinden Geltung habe, wenn sie arme Kranke in öffentliche Heilanstalten

k. k. Handelsministeriums vom 22. Februar d. J., Z. 14.897—1878 für die Verkehrslinie der Südbahn das Ansuchen um die Gewährung von Fahrpreismäßigungen für arme Kranke und deren Begleiter, nicht an die betreffende Bahnstation, sondern an die Generaldirection entweder directe, oder im Wege des nächsten Verkehrsinspectorates zu stellen ist.

befördern oder von dort abholen, hat ein Landesauschuß das Ansuchen um die Ausdehnung der zugestanden Fahrpreismäßigung auch auf die Fälle ersterwähnter Art gestellt.

Das k. k. Handelsministerium hat nun mit Zuschrift vom 25. August d. J., Z. 25.817, als Ergebnis der diesfalls eingeleiteten Verhandlung anher mitgeteilt, daß zufolge des an das genannte Ministerium gelangten Berichtes der Direction der Kaiserin Elisabethbahn als derzeit geschäftsführenden Verwaltung der Conferenz der österreichischen Eisenbahndirectoren nach Beschluß der Letzteren der Umstand, daß die Abstellung eines Irren in die Krankenanstalt nicht von einer Gemeinde veranlaßt wurde, keinen Grund abgeben soll, für die Beförderung eines solchen armen Kranken einen ermäßigten Fahrpreis zu verweigern. Die Bahnverwaltungen behalten sich daher vor, auch für den Transport von Kranken und Irren, welche von den Spitalsverwaltungen, beziehungsweise Landesauschüssen aus den öffentlichen Spitälern anderer Provinzen und Länder in das heimatliche Kranken- oder Irrenhaus überführt werden, nach Maßgabe der einzelnen Fälle Fahrpreismäßigungen zu gewähren, ohne jedoch in dieser Hinsicht allgemein bindende Verpflichtungen zu übernehmen.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 17. März l. J., Z. 7628, zur entsprechenden weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

**Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 5. November 1877, Z. 33.505,
M. Z. 174.080.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 27. October l. J., Z. 15.419, mit Beziehung auf die Erlässe vom 6. März und 2. September d. J., Z. 2830 und 12.541, anher eröffnet, daß das k. k. Handelsministerium der k. k. Betriebsdirection der Dalmatiner Staatseisenbahn mit Erlaß vom 20. October d. J., Z. 31.723, die Bewilligung erteilt hat, jene armen Kranken oder Irren, welche von Seite der Gemeinden oder Spitalsverwaltungen in öffentliche Kranken- oder Irrenhäuser befördert oder von dort abgeholt werden, sammt dem eventuell nöthigen Begleiter gegen Lösung einer halben Fahrkarte III. Classe, in der III. Wagenclasse befördern zu dürfen.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf die hierämtlichen Erlässe vom 17. März und 28. September l. J., Z. 7628 und 27.518 zur entsprechenden weiteren Verfügung in Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 17. und 21. Jänner 1879, Z. 5832 und vom 11. März 1879, Z. 391. *)

Die zur Anschaffung von Lehrer- und Schülerbibliotheken bewilligten Gründungsdotationen bleiben bei der städtischen Hauptcasse erliegen. Die Oberlehrer sind anzuweisen, die Bücher im Einvernehmen mit dem Lehrkörper und einem dazu bestimmten Mitgliede des Ortsschulrathes auszuwählen und anzuschaffen und längstens bis zum Schlusse des Schuljahres die Rechnungen dem Magistrate zur Zahlungsanweisung vorzulegen.

Vom 9. Mai 1879, Z. 2144.

Vom nächsten Schuljahre an wird bei sämtlichen städtischen Mittelschulen in den Riegen der Schüler aus den unteren Classen die Zahl der Turnenden mit 30 und in den Riegen der Schüler aus den oberen Classen mit 20 festgesetzt.

Vom 9. Mai 1879, Z. 1727 und 1880.

Nach dem Magistratsantrage werden die Leiter der städtischen Mittel-Bürger und Volksschulen aufgefordert, eine fleißige Lüftung der Lehrzimmer, Zeichensäle und Turn-Localitäten durch Oeffnen der Fenster, und zwar:

- a) in den mit gewöhnlicher Ofenheizung und keiner Ventilation versehenen Schulen das ganze Jahr hindurch: in den Ferialtagen in der Zeit zwischen 12 und 2 Uhr, an Schultagen nach dem vor- und nachmittägigen Unterrichte;
- b) in den mit Central- oder Ofenheizung und Ventilation versehenen Schulen das ganze Jahr hindurch: in den Ferialtagen in der Zeit zwischen 12 und 2 Uhr, an Schultagen außer der Heizperiode nach dem vor- und nachmittägigen Unterrichte, während der Heizperiode aber nur nach dem vormittägigen Unterrichte zu veranlassen.

Bei jenen Schulen, welche eine schlechte Ventilation haben, ist wie bei Schulen mit gewöhnlicher Ofenheizung ohne Ventilation vorzugehen.

Unter Einem wird der Magistrat angewiesen, den Schulleitern neuerlich die Vorschrift über Schulreinigung zc. in Erinnerung zu bringen.

Vom 16. Mai 1879, Z. 4722 ex 1878.

Der Gemeinderath genehmigt ein Normallehrmittel-Verzeichniß für die Wiener städtischen Volks- und Bürgerschulen und faßt weiters nachstehende Beschlüsse:

Die Anschaffung der nothwendigen Lehrmittel hat bei neuen Schulen bis auf Weiteres auf die gewöhnliche Weise zu geschehen, nämlich durch den Ortsschulrath mit Beziehung des Custos und Leiters der betreffenden Lehranstalt.

*) Vergl. weiter unten den Gemeinderathsbeschluß vom 13. Juni 1879, Z. 823.

Die Anschaffung der nothwendigen Lehrmittel hat künftighin in folgender Weise zu geschehen:

- a) Bezüglich jener Lehrmittel, welche in einem bestimmten Verlage erscheinen oder von bestimmten Erzeugern hergestellt werden, hat sich der Magistrat mit dem betreffenden Verleger, resp. Erzeuger wegen Feststellung des Preises in's Einvernehmen zu setzen und über das Ergebnis dem Gemeinderathe zu berichten.
- b) Die übrigen Lehrmittel sind in solche Gruppen, welche von je einer Geschäftsgattung hergestellt werden können, zu theilen und im Offertwege zu beschaffen.

Ueber die näheren Modalitäten der Offertverhandlung und speciell über die Frage, ob eine beschränkte oder unbeschränkte Offertverhandlung einzuleiten ist, hat die Lehrmittelcommission zu berathen und an die III. Section zu referiren, welche dem Gemeinderathe Anträge zu stellen hat.

Die Lehrmittel: Centrifugalmaschine (Nr. 36 des Verzeichnisses), Winter'sche Elektrifizirmaschine (Nr. 55), Luftpumpe (Nr. 60), Magdeburger Halbkugeln (Nr. 61), sieben Kugeln von lignum sanctum zur Lehre vom Stoß (Nr. 85) und Morse-Telegraph (Nr. 99) sind für Doppelschulen nur einmal anzuschaffen.

Das Lehrmittelcomité wird beauftragt wegen Ausscheidung etwa veralteter Lehrmittel und Einstellung nothwendiger neuer Lehrmittel diesbezügliche Anträge zu stellen.

Die wünschenswerthen Lehrmittel haben aus den Geldgeschenken, welche den Schulen ohne specielle Widmung gemacht werden, vor allen anderen hier nicht genannten zur Anschaffung zu gelangen.

Alle Geschenke, welche den Schulen gemacht werden, sind von den Ortschaftsräthen in Evidenz zu halten und dem Gemeinderathe sammt deren Verwendung anzuzeigen. Geldgeschenke sind fortan von den Ortschaftsräthen in ihrer Verwendung zu verrechnen.

Vom 23. Mai 1879, S. 1666.

Nach dem Antrage des Magistrates und der I. Section wird bezüglich der Frage, ob bei der Zählung der Stimmzettel für Gemeinderathswahlen die leeren Stimmzettel behufs Bestimmung der absoluten Majorität mitzuzählen sind, beschlossen, nur jene Stimmen als abgegeben anzusehen, welche dadurch abgegeben werden, daß der Name des zu Wählenden auf dem Stimmzettel geschrieben wird, daher Stimmzettel, auf welchem der Gewählte nicht namentlich bezeichnet wird, als ungiltig zu betrachten und den abgegebenen Stimmen nicht beizuzählen sind.

Vom 23. Mai 1879, S. 1760.

Nach dem Antrage des Magistrates wird genehmigt, daß von nun an, im Sinne der bestehenden Vorschriften, bei den neuen Abzweigungen der Hochquellenleitung der Wasserzufluß ohne Ausnahme erst dann zu eröffnen sei, wenn entweder die Abzweigungskosten eingezahlt oder in rüchsigswürdigen Fällen, wie bisher, Raten, welche zusammen die Frist von drei Jahren nicht überschreiten, gegen 6 % Verzinsung des Rückstandes vom Magistrat im currenten Wege bewilligt worden sind, wobei vorausgesetzt wird, daß von nun an spätestens 10 Tage nach Herstellung der Abzweigung, resp. nach Einschaltung der Wassermesser, die Rechnungen über die Abzweigungskosten, resp. über die Kosten der Wassermesser-Einschaltung den Parteien zugestellt und das Magistrats-Departement für Wasserleitungs-Angelegenheiten hievon verständigt wird.

Vom 23. Mai 1879, Z. 1582.

In Durchführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 21. Februar d. J. wird nach dem Antrage des Magistrates beschlossen, das Revirement bei Vertheilung des aus der Hochquellenleitung bezogenen Wassers für Private weder allgemein zu verbieten, noch allgemein zu bewilligen, sondern sich die Entscheidung von Fall zu Fall vorzubehalten.

Vom 27. Mai 1879, Z. 537.

Die Directoren der städtischen Mittelschulen werden angewiesen, den Verkauf von Schulbüchern durch die Schuldiener schärfstens zu verbieten und mit der größten Strenge darauf zu sehen, daß ein solcher Verkauf gar nicht, auch nicht aus Gefälligkeit, stattfindet.

Vom 6. Juni 1879, Z. 1899.

Um der durch den Antrag des Gemeinderathes Neuber am 15. Juli v. J. gegebenen Anregung zu entsprechen, wird beschlossen:

1. Zur nützlichen Verwendung des während der Sommermonate sich ergebenden Wasserüberschusses der Hochquellen bei thunlich gleichmäßiger Begünstigung aller Parteien, den sämtlichen Wasserabnehmern ohne Ausnahme, d. i. sowohl den Consumenten für den normalen und außergewöhnlichen Bedarf, wie den Consumenten für den industriellen Bedarf im II. und III. Quartale dieses Jahres versuchsweise, insolange während dieser beiden Quartale ein Ueberschuß an Hochquellenwasser vorhanden ist, ein 20percentiges, bei der vierteljährigen Erhebung außer Rechnung bleibendes Ueberquantum über den angemeldeten Bedarf zu bewilligen, so daß für den normalen Bedarf das bisherige 10percentige Ueberquantum während dieser Zeit um 10 Percent vermehrt, für den übrigen Bedarf aber das ganze 20percentige Ueberquantum während dieser Zeit und zwar ebenfalls nur versuchsweise als unentgeltlicher Wasserbezug zugestanden wird.

2. Wird unter Einem normirt, daß dieser neu zugestandene 10perc., resp. 20percentige unentgeltliche Mehrverbrauch auch während dieser zwei Quartale des laufenden Jahres von der Gemeinde zu jeder Zeit drei Tage nach erfolgter Verlautbarung sistirt werden kann, ohne daß irgend ein Wasserabnehmer aus dieser Sistirung einen Anspruch auf Entschädigung erhält.

3. Behält sich die Gemeinde noch überdies vor, in besonderen Fällen bei vorkommenden Differten wegen Ueberlassung von überschüssigem Wasser eine Vereinbarung zu treffen.

Vom 10. Juni 1879, Z. 1879.

Ueber den vom Magistrate bezüglich des Verhältnisses zwischen der Zahl der Lehrer und Unterlehrer erstatteten Bericht wird nach dem Antrage der III. Section beschlossen, diesen Bericht des Magistrates mit dem Bedenken zur Kenntniß zu nehmen, daß die nach dem Gesetze zulässige Zahl der Unterlehrerstellen nach jeder einzelnen Schule zu berechnen ist, wornach noch 125 Lehrstellen mit Unterlehrern besetzt werden können.

Zugleich wurde beschlossen, den Magistrat und die Schulbehörden anzuweisen, bei Vorschlägen von Besetzung von Lehrstellen darauf zu sehen, daß nach und nach die nach dem Gesetze zulässige Zahl von Lehrstellen mit Unterlehrern besetzt, und daß an jenen Schulen, an welchen die nach dem Gesetze zulässige Anzahl von Unterlehrern überschritten wird, der gesetzliche Zustand hergestellt werde.

Vom 13. Juni 1879, Z. 823.

Die Gemeinderathsbeschlüsse vom 17. und 21. Jänner d. J., Z. 5832, werden in Gemäßheit des Landeschulgesetzes vom 12. October 1870, §. 7, dahin ergänzt, daß die von den Schulleitern zur Auszahlung der Schulbibliotheksdotationen gelegten Rechnungen vor ihrer Vorlage an den Magistrat der vorgesetzten Ortsschulbehörde zur Kenntniß zu bringen und zur Anweisung vorzulegen sind.

Vom 13. Juni 1879, Z. 1039.

Der Gemeinderathsbeschluß vom 31. Jänner 1879, Z. 6483 ex 1878, wird dahin ausgelegt, daß der Magistrat im Sinne der Gemeindeordnung die Bewilligung zur Anbringung neuer Gasflammen in den städtischen Häusern im eigenen Wirkungsbereich dann ertheilen kann, wenn die Ausgaben präliminarmäßig bedeckt sind, und die Kosten der einmaligen Installation den Betrag von 1000 fl., die jährlich wiederkehrenden Consumkosten den Betrag von 100 fl. nicht überschreiten.

Vom 24. Juni 1879, Z. 4192.

Aus Anlaß des Referates der Budget-Commission über den Rechnungsabluß des allgemeinen Versorgungsfondes pro 1877 beschließt der Gemeinderath:

1. eine Resolution dahin zu fassen, daß aus der bisherigen Einstellung der Auslagen und Einnahmen der Communalspitäler in das Budget, resp. in den Rechnungsabluß des allgemeinen Versorgungsfondes eine Anerkennung, daß die Gemeinde Wien zur Erhaltung dieser Spitäler aus dem Titel der Armenpflege verpflichtet sei, nicht gefolgert werden dürfe;

2. es soll vom nächsten Jahre an eruiert werden, wie hoch sich die Regieauslagen für den Versorgungsfond belaufen, und soll diese Erhebung alle fünf Jahre erneuert werden;

3. daß, wenn Vermögensschaften für Armenzwecke testamentarisch oder auf irgend eine andere Weise der Gemeinde zugewendet werden, dieselben nicht sofort dem Fonde des Vermögens des Armenfondes zugewiesen, sondern so lange in deposito behalten werden sollen, bis über Antrag der Rechtssection der Gemeinderath über die Verwendung der Stiftung schlüssig geworden ist.

Vom 1. Juli 1879, Z. 363.

Um den unbefugten Hausirhandel mit Lebensmitteln möglichst hintanzuhalten, wird in Folge einer Eingabe der Fragnergenossenschaft nach dem Antrage der VIII. Section beschlossen:

1. Die Marktorgane zu beauftragen, darüber zu wachen, daß diejenigen Personen, welche auf den Märkten en gros einkaufen und ihnen als Hausirer bekannt sind, nur dann zum Kaufe zugelassen werden, wenn sich dieselben mit ihrer Nummer auf dem Hausirscheine (Gewerbeschein) ausweisen.

2. Die Polizeibehörde und die Marktorgane zu ersuchen, resp. anzuweisen, den Hausirhandel strengstens zu überwachen.

3. Die bisher üblichen Marken durch andere zu ersetzen, auf welchen außer der fortlaufenden Nummer auch die Jahreszahl angebracht erscheint.

Im Falle des Verlustes einer Marke soll die Verleihung eines Duplicates in dem Hausirscheine (Gewerbeschein) mit Beifügung der neuen Nummer eingetragen werden.

Vom 4. Juli 1879, Z. 3145.

Nach dem Antrage der Rechtssection wird der Punkt 10 jenes Absatzes des §. 18 der Geschäftsordnung für die Sectionen des Gemeinderathes, welcher von den durch die I. Section selbstständig zu erledigenden Gegenständen handelt, dahin abgeändert, daß er zu lauten hat:

10. „Die Verleihung von Stiftungsbezügen, Stipendien, Freiplätzen u. s. w. und zwar in Uebereinstimmung mit dem zum Vorschlage Berechtigten, wenn ein solcher vorhanden ist.

Vom 4. Juli 1879, Z. 5306 ex 1877.

Der Magistrat wird angewiesen, darauf zu sehen, daß, wo nach den bestehenden Normen Wochenlisten zu führen sind, diese genau nach diesen Regulativen angefertigt werden.

Vom 8. Juli 1879, Z. 913.

Nach dem Magistratsantrage beschließt der Gemeinderath:

1. Den städtischen Wafenmeister anzuweisen, die in Wien und den zum Wiener Wafenmeisterbezirke gehörigen Vororten angetroffenen, mit einer hiesigen oder einer für das laufende Jahr giltigen Steuermarkte dieser Vororte versehenen Hunde nicht zu fangen; diese Anordnung hat auch in den übrigen Nachbargemeinden vorbehaltlich des von denselben einzuholenden Zugeständnisses der Reciprocität zur Geltung zu gelangen.

2. Das Anhängen der alten Marken an das Halsband der Hunde ist zu unterlassen und sind die Hundeeigenthümer von Seite des Magistrates von dieser Anordnung bei Lösung neuer Marken zu verständigen.

3. Es sind periodische Revisionen durch die Sanitätsaufseher vorzunehmen, wobei sich die Parteien durch die Quittungen über die bezahlte Hundesteuer auszuweisen hätten.

4. Der Magistrat wird beauftragt, die Vorortegemeinden zu ersuchen, Marken nur an jene Personen auszufolgen, welche dortselbst wohnen.